

# ***Verein zur Schulkinderbetreuung in der Marxheimer Schule e.V.***

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen  
„Verein zur Schulkinderbetreuung in der Marxheimer Schule“
2. Er hat den Sitz in Hofheim.
3. Er wird beim Amtsgericht in Frankfurt eingetragen und führt dann den Zusatz „e.V.“.
4. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01. August bis 31. Juli des folgenden Jahres).

### **§ 2 Vereinszweck**

1. Zweck des Vereines ist die Organisation und Durchführung eines Betreuungsangebotes für Schulkinder der Marxheimer Schule in Hofheim-Marxheim, Schulstraße 31. Das Betreuungsangebot gilt für gemeinsam erziehende bzw. allein erziehende Eltern, von denen jeder berufstätig sein muss.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO).

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt (§2).

2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
4. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Jahresbeitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

## **§ 5 Beiträge**

Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag je Geschäftsjahr, der nach Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung (§8) mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder festgelegt wird. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Geschäftsjahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Jahres eintritt.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen. Diese sind:
  - ein/e Vorsitzende/r
  - ein Stellvertretende/r Vorsitzende/r
  - ein/e Kassenführer/in
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten im Sinne des § 26 BGB. Sie vollziehen Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, soll kurzfristig eine Mitgliederversammlung einberufen und eine Nachwahl durchgeführt werden. Das nachgewählte Vorstandsmitglied kann nur für den offenen Rest der Amtszeit gewählt werden.

4. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
  - die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins sowie die Vereinsverwaltung
  - Verwaltung des Vereinsvermögens, Kassen- und Buchführung
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Abschluss und Kündigung von Betreuungsverträgen
5. Der Vorstand fasst Beschlüsse in Sitzungen und ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal sowie nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch die/den Vorsitzende/n bzw. bei Verhinderung durch die/den zweite/n Vorsitzende/n.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresses erfordert oder wenn die Einberufung von 30% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung dazu erhalten die Mitglieder per Email oder auf postalischem Weg sowie durch öffentlichen Aushang im Schulkinderhaus (Mittelstraße 10b). Dies erfolgt unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen mit Angabe der Tagesordnung
4. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlußfassende Vereinsorgan und beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden. Darüber hinaus hat sie folgende Aufgaben:
  - Wahl der Vorstandsmitglieder und des Rechnungsprüfers
  - Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts des Vorstands sowie auf Vorschlag des Rechnungsprüfers die Entlastung des Vorstands
  - Beschlußfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - Entscheidungen über Satzungsänderungen
  - Entscheidung über die Auflösung des Vereins
5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlußfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Eine stellvertretende Stimmabgabe durch eine andere Person ist möglich, wenn das Vereinsmitglied dies dem Vorstand schriftlich mitteilt.

## **§ 9 Satzungsänderungen**

Für Satzungsänderungen ist eine  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit der erschienen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Punkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beigelegt worden waren.

## **§ 10 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer der jeweiligen Sitzung zu unterzeichnen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Für den Beschluß, den Verein aufzulösen ist eine  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Der Beschluß kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefaßt werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den gemeinnützigen „Förderverein der Marxheimer Schule e.V.“ in Hofheim am Taunus, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 12 Datenschutzklausel**

1. Der Verein schützt die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Der Verein verarbeitet die personenbezogenen Daten stets unter Berücksichtigung aller geltenden Datenschutzvorschriften, insbesondere der DS-GVO und dem BDSG.
2. Der Verein verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der in der Satzung niedergelegten Zwecke und Aufgaben.
3. Folgende personenbezogene Mitgliederdaten verarbeitet der Verein:
  - Name, Vorname und Anschrift
  - Bankverbindung für den Lastschrifteinzug
  - Telefonnummern (Festnetz, Mobil )sowie E-Mail
  - Adresse
  - Geburtsdaten
  - Eintritts- Austrittsdaten Vereinsmitgliedschaft
  - Namen und Vornamen von Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen
  - Lebensmittelunverträglichkeiten
  - Arbeitsgemeinschafts-Daten
  - Bevollmächtigte
  - Krankheiten/Allergien
4. Der Verein stellt seinen Mitgliedern die gesetzlichen Informationen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten unter der Homepage zur Verfügung.

18. Oktober 2018